

Schwyz, 27. August 2022

Kleine Anfrage KA 13/22: Ist die aktuelle Trägerschaft des Spitals Einsiedeln in der Lage, die Grundversorgung entsprechend der vorgeschriebenen gesundheitspolitischen Vorgaben zu gewährleisten?

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 29. Juli 2022 hat Kantonsrat Dr. Antoine Chaix folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Als Einsiedler Grundversorger ist mir das Spital Einsiedeln immer sehr am Herzen gelegen. Entsprechend war ich froh, als mit der Ameos-Gruppe ein finanzstarkes Unternehmen das Spital übernommen hat und auch zweifelsfrei gute Kaderärzte verpflichtete, die weiterhin dort tätig sind.

In den letzten Monaten haben sich aber für Aussenstehende die Zeichen gehäuft, dass der administrativen Führung die finanziellen Interessen den medizinisch-pflegerischen übergeordnet wurden. Ob die getroffenen Massnahmen Folgen der einzig möglichen Strategie in der jetzigen Situation sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

Fakt ist, dass alle aktuellen Assistenzärzte auf Ende August ihre Stelle gekündigt haben, da das Spital seinen Verpflichtungen betreffend Weiterbildungsverordnung nicht nachgegangen ist oder nicht nachgehen konnte. Ob die Stellen wieder ohne Qualitätseinbusse der angestellten Ärzte besetzt werden kann, ist fraglich.

Zudem hat sich die im Gesundheitsbereich schon schwierige Personalsituation im Spital Einsiedeln aus verschiedenen Gründen auch im pflegerischen Bereich verschärft.

Aus all den genannten Gründen bin ich besorgt, ob das Spital Einsiedeln die bisherige Qualität in der Grundversorgung aufrecht zu erhalten vermag, für die es bisher eingestanden ist und auch weiterhin eintreten müsste.

Darum stelle ich dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde die Frage, ob die aktuelle Trägerschaft des Spitals Einsiedeln in der Lage ist, die Grundversorgung entsprechend der vorgeschriebenen gesundheitspolitischen Vorgaben zu gewährleisten.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Kleine Anfrage stellt die Frage nach der Fähigkeit des AMEOS Spitals Einsiedeln (Spital Einsiedeln), in der aktuellen Situation der Kündigung aller sieben Assistenzärzte der Inneren Medizin die gesundheitspolizeilichen Vorgaben zu gewährleisten. Bei den gesundheitspolizeilichen Vorgaben handelt es sich zum einen um die Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung und zum anderen um Vorgaben und Auflagen bezüglich der Erteilung des kantonalen Leistungsauftrags.

Mit Medienmitteilung vom 25. August 2022 hat das Spital Einsiedeln kommuniziert, dass sämtliche betroffene Assistenzarztstellen lückenlos wiederbesetzt wurden.

2.2 Gesundheitspolizeiliche Vorgaben

Alle Spitäler im Kanton Schwyz sind privatrechtlich organisiert und haben unterschiedliche Trägerschaften. Durch diese Eigenständigkeit verfügen die Schwyzer Spitäler über eine grosse unternehmerische Freiheit und handeln operativ und strategisch selbständig. Der Kanton tritt in unabhängiger Form als Leistungseinkäufer auf, indem er inner- und ausserkantonalen Spitalern im Rahmen der Spitalliste Leistungsaufträge erteilt. Als kantonale Aufsichts- und Auftragsinstanz überprüft das Departement des Innern die Voraussetzungen der Betriebsbewilligung sowie des kantonalen Leistungsauftrages. Die Spitäler bestätigen sowohl im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung als auch im Rahmen der Erteilung der spitalspezifischen Leistungsaufträge die Einhaltung sämtlicher Vorgaben im Rahmen einer Selbstdeklaration. Gleichzeitig werden die Spitäler mit der jährlich abgeschlossenen Leistungsvereinbarung verpflichtet, das Departement des Innern umgehend zu informieren, sollten gewisse Vorgaben und Auflagen nicht mehr eingehalten werden können. Kommt ein Listenspital trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist seinen Verpflichtungen nach dem Spitalgesetz vom 19. November 2014 (SRSZ 574.110, SpitG) nicht nach, können Auflagen zu deren Erfüllung verfügt, finanzielle Leistungen für das Folgejahr angemessen gekürzt oder Leistungsaufträge gemäss Spitalliste ganz oder teilweise entzogen werden (vgl. § 15 SpitG).

Das Departement des Innern nimmt die ihm per Gesetz zugeschriebene Aufsichtsfunktion jederzeit wahr und ist mit den Spitalern, so auch mit dem Spital Einsiedeln, im laufenden Austausch. Zudem wird sämtlichen Hinweisen auf Verstösse gegen das Gesetz, gegenseitige Verträge o.ä. nachgegangen.

2.3 Arbeitsrechtliche Vorgaben

Das in den Spitalern des Kantons Schwyz tätige Personal ist aufgrund der privaten Trägerschaften privatrechtlich nach Massgabe des Obligationenrechts angestellt. Das Obligationenrecht gibt insbesondere Normen im Rahmen des Arbeitsvertragsrechts vor. Da Spitäler sowohl am Tag als auch nachts, inklusive Sonn- und Feiertagen, die Sicherheit der Patienten gewährleisten müssen, gelten Sonderbestimmungen gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11). Im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes gelten gemäss ArG klare Vorschriften bezüglich Tages- und Abendarbeit, Verlängerung der Arbeitswoche, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, tägliche Ruhezeit, Pausen und Pikettdienst. Für den Vollzug des ArG im Kanton Schwyz, und somit für die Aufsicht über die Erfüllung arbeitsrechtlicher Vorgaben, ist auf der Basis der kantonalen Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz und zur

Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz vom 28. April 1992 (SRSZ 351.111) das Amt für Arbeit (AfA) die zuständige kantonale Behörde. Das dort ansässige Arbeitsinspektorat führt regelmässig Kontrollen in den Institutionen des ihm unterstellten Bereichs durch, somit auch bei den Spitälern des Kantons Schwyz. Von einer umfassenden Kontrolle ist in der Regel jede Institution alle drei Jahre betroffen. Zudem wird im Rahmen der Aufsichtsfunktion sämtlichen Meldungen und Hinweisen beispielsweise von Arbeitnehmenden oder von Arbeitnehmerorganisationen nachgegangen.

2.4 Anerkennung als Weiterbildungsstätte

Betreffend Weiterbildung für das Fachpersonal in Spitälern sind die Vorgaben des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) relevant. Das SIWF, respektive die dafür eingesetzte Weiterbildungsstätten-Kommission, anerkennt und zertifiziert die Weiterbildungsstätten an den Spitälern. Für eine Anerkennung respektive eine Zertifizierung müssen die Spitäler bzw. deren Abteilungen und Stationen spezielle Kriterien erfüllen. Visitationen bilden dabei das Hauptinstrument für das Sicherstellen und Verbessern der Weiterbildungsqualität. Dabei prüft ein Visitationsteam des SIWF vor Ort die Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes und stellt sicher, dass die Weiterbildungsverhältnisse mit den geforderten Kriterien der vom SIWF erlassenen Weiterbildungsverordnung (WBO) und des jeweiligen Weiterbildungsprogramms übereinstimmen. Visitationen werden bei einem Gesuch um Anerkennung/Einteilung und Umteilung, bei einer Re-Evaluation (insbesondere bei einem Leiterwechsel) und auf Anweisung des Zentralvorstandes durchgeführt. Visitationen drängen sich insbesondere dort auf, wo die vom SIWF durchgeführte «Umfrage über die Weiterbildungsqualität aus Sicht der Assistenten» ungenügend ausgefallen ist oder überdurchschnittliche Durchfallquoten bei der Facharztprüfung auftreten. Sowohl die Anerkennung als auch eine mögliche Aberkennung einer Weiterbildungsstätte obliegen dem SIWF.

2.5 Fazit

Dem Regierungsrat beziehungsweise dem zuständigen Departement des Innern obliegt die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die innerkantonalen Spitäler. Diese permanente Aufgabe wird aktiv wahrgenommen. Kommt der Regierungsrat beispielsweise aufgrund von Inspektionen oder Kontrollen zum Schluss, dass zwingende Vorgaben für die Betriebsbewilligung oder einen Leistungsauftrag nicht eingehalten werden, kann je nach Art des Verstosses die Betriebsbewilligung mit Auflagen versehen, entzogen oder ein Leistungsauftrag ganz oder teilweise gestrichen werden. Sowohl der Entzug der Betriebsbewilligung als auch ein Entzug eines Leistungsauftrages wird öffentlich im Amtsblatt publiziert. Aufgrund der Kündigung der Assistenzärzte musste dem Spital Einsiedeln weder die Betriebsbewilligung entzogen werden, noch wurden dem Spital Einsiedeln Leistungsaufträge ganz oder teilweise gestrichen.

Die Kontrolle der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben obliegt dem AfA, welches seinerseits seine Funktion kontinuierlich wahrnimmt. Die Anerkennung als Weiterbildungsstätte obliegt dem SIWF. Das Spital Einsiedeln hat in der Zwischenzeit öffentlich kommuniziert, dass sämtliche betroffenen Assistenzarztstellen neu besetzt werden konnten und verschiedene weitere Massnahmen in Bezug auf die aktuelle Situation eingeleitet oder bereits umgesetzt wurden.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Medien.

Mit freundlichen Grüßen

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Die Departementsvorsteherin: _____



Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Zustellung an die Medien: 29. August 2022